

10/SN-195/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-997/82-1985

Eisenstadt, am 2. 10. 1985

GGSt-Novelle.

Telefon: 02682 - 600

Klappe 22 *Dr. Klaus Hebe*

zu Zahl: 71.545/5-IV/2-85

BEHÖRDE GESETZENTWURF	
Zi.	84-GE/1985
Datum:	9. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Kurz</i>

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Sektion IV, Straßenverkehr

Karlsplatz 1

1015 WIEN

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Einführung der Kurzbezeichnung "Gefahrgutgesetz-Straße" bringt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine wesentliche Erleichterung bei Zitierung des Gesetzes und ist daher nur zu begrüßen.

Auch die Neufassung des § 31 ist zu befürworten, vor allem weil im Burgenland kein Grenzzollamt über einen den Vorschriften der Rn. 10 321 ADR entsprechenden Parkplatz verfügt. Durch die Zurückweisung solch eines Transportes durch die Zollorgane kann einer eventuellen Gefährdung der im Grenzbereich befindlichen Menschen und Güter auf dem österreichischen Gebiet entgegengewirkt werden.

Eine Kontrollermächtigung (neuer § 41 a) für die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist nach ho. Meinung nicht erforderlich, weil im Burgenland außer den gesetzlichen Kfz-Überprüfungen (§ 55 KFG 1967) noch folgende Kontroll-Prüfungen vorgenommen werden:

1. Grenz - Zollämter im Lande - Prüfung von Gefahrguttransporte im Sinne des § 26 GGSt.

Kontrollorgane sind "öffentl. Sicherheitsdienst (Gendarmerie)", Jurist der Kraftfahrrechtsabteilung und Amtssachverständige nach § 125 KFG 1967.

Diese Kontrollen an den Bgld. Grenzzollämtern erfolgen ein- bis zweimal im Monat.

2. Prüfzug der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

Diese Kontroll-Prüfungen erfolgen auch im ganzen Lande (einmal im Monat), im Beisein von Bediensteten d. BPA, Sicherheitsorganen und von Amtssachverständigen. Es werden dabei alle Nutzfahrzeuge und auch Gefahrgutfahrzeuge geprüft. Den Prüfzug nur für Gefahrgutfahrzeuge an einem bestimmten Standort (z.B. Grenzzollamt) aufzustellen, ist nach unserer bisherigen Erfahrung ökonomisch.

3. Prüfung von Kraftfahrzeugen (Nutzfahrzeuge, Gefahrgutfahrzeuge) - Kontrollprüfungen im Lande.

(mehrmaliger Prüförtwechsel). Tätig sind dabei die Amtssachverständigen nach § 125 KFG 1967 mit den Sicherheitsorganen (einmal im Monat). Weiters wird festgestellt, daß die Bestellung der Bediensteten der BPA zu "Organen der Straßenaufsicht", sowie die Vereidigung nach § 97 (2) STVO durch die Landesregierung (mit Dienstabzeichen) nicht alle Schwierigkeiten der gewünschten Tätigkeit aus dem Wege räumt. Dies beginnt mit der Erkenntlichmachung dieser Organe für den Kraftwagenlenker des zu kontrollierenden Gefahrgutfahrzeuges (Anhaltung durch uniformierte Sicherheitsorgane ist, wie die bisherige Erfahrung zeigt, kein Problem). Die Nichtbeachtung der Aufforderung an den Lenker zum Anhalten (Übertretung des § 97 (5) zweiter Satz STVO) wird daher nach obiger Darstellung schwer zu beweisen sein. Die bei Gefahr im Verzuge gegebene Maßnahme (§ 57 (8) STVO) können die Bediensteten der BPA nicht treffen; hier wären Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Die Anzeige geht dann an die zuständige Behörde und diese wendet sich letztlich wieder an die

Amtssachverständigen nach § 125 zwecks Überprüfung und Abgabe eines Gutachtens nach § 56 KFG 1967.

Nimmt die BPA Rechte und Pflichten wahr, die bis zur Novellierung anderen Organen vorbehalten waren, so wird darauf verwiesen, daß vor allem, unbeachtet bestehender Bedenken ob die Zulässigkeit der Beförderung gegeben ist, Gefährdung von Personen, Sachen und - oder der Umwelt in die Kontrolle einzubeziehen sind. Die Einbeziehung dieser Gefährdungen verlangt jedoch umfassende Kenntnisse aller in den Ländern vorliegenden und bereits getroffenen Maßnahmen (Gefahrengutkosten, Alarmpläne, örtliche und sachliche Zusammenhänge ökologischer Natur, Kenntnisse der interbehördlichen Kommunikationsmöglichkeiten, Aufbau und Organisation der länderspezifischen Entsorgungsmöglichkeiten, usw.).

Kontrollen im Sinne des neuen § 41 a sind daher nicht zielführend, sondern sollten wie im Pkt. 2 schon ausgeführt, unter Einbeziehung der zuständigen Behörden (Sicherheitsorgane, Amtssachverständigen) und Bediensteten d. BPA wie bisher durchgeführt werden. Der Kostenaufwand für die Erweiterung des nicht sehr zielführenden Aufgabenbereiches der BPA ist ja auch beachtlich.

Die in diesem Zusammenhang angestrebte Novelle zum KFG 1967 (§ 131 neuer Absatz 7) wäre demnach auch nicht erforderlich.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i. V. Dr. Roth eh.

F. d. R. d. A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. 10. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien,
25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller